

STELLUNGNAHME

Zum Gesetzesentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Berlin, 01.10.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Einleitung

Der VKU ist zur Anhörung beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“ als Sachverständiger eingeladen. Wir danken für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf.

Das Energie- und das Stromsteuergesetz besitzen eine hohe Relevanz für viele kommunale Unternehmen, die in den Bereichen Energie-/Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung tätig sind.

Wir begrüßen die neuen Regelungen für Stromentnahmen im Zusammenhang mit der E-Mobilität. Aus Sicht der kommunalen Energieversorgungsunternehmen sind diese Regelungen eine erhebliche Vereinfachung in Bezug auf die stromsteuerliche Behandlung von Ladevorgängen im Rahmen der E-Mobilität.

Für die Mitgliedsunternehmen des VKU ist wohl der wichtigste Punkt der Wegfall der Steuerbefreiung für Strom aus Klär-, Deponiegas und Biomasse nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG. Richtig ist, dass wegen der in 2024 geänderten Regelung Art. 44 AGVO die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG an europarechtliche Vorgaben angepasst werden muss. Eine vollständige Streichung dieser Begünstigung ist allerdings weder europarechtlich noch aus Gründen der Bürokratievereinfachung geboten.

Stellungnahme

Wir bitten die Mitglieder des Finanzausschusses, dem Bundestag zu empfehlen, dass für Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas Stromsteuer maximal in Höhe des europäischen Mindeststeuersatzes von 0,5 Cent je Megawattstunde anfällt, um Wirtschaft und Letztverbraucher nicht zusätzlich zu belasten und Inflationsrisiken nicht zu erhöhen.

1. Abwasserentgelte würden sonst steigen

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung der Steuerbefreiung für Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas würde bei den betroffenen Betrieben ad hoc zu erheblichen Steigerungen von bis zu 2 % bei den Abwasserentsorgungsgebühren bzw. -entgelten führen. Der Energieverbrauch der Abwasserentsorgungsbetriebe wird zudem durch regulatorische Maßnahmen perspektivisch zunehmen, so dass sich die Problematik noch verschärfen wird; kommunale Abwasserbetriebe werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben (EU-Kommunalabwasserrichtlinie) ihre Stromerzeugungskapazitäten aus- bzw. aufbauen und zeitgleich in energieintensive Behandlungstechniken investieren müssen. Die nun geplante Abschaffung der Steuerbefreiung wird der Zielsetzung dieser Vorgaben zuwiderlaufen. Energieintensivere Behandlungstechniken werden außerdem zu einem höheren Stromverbrauch führen, der zukünftig wiederum zu einer weiteren, erheblichen Steigerung der Abwasserpreise führen würde.

2. Kein bürokratischer Mehraufwand

Eine solche Steuerentlastung würde zu keinem hohen bürokratischen Aufwand führen. Die vom Wegfall der Steuerbefreiung betroffenen Abwasser- und Abfallentsorgungsbetriebe müssten in Zukunft eine Steueranmeldung für den selbst erzeugten und vor Ort verbrauchten Strom abgeben. Mit der Abgabe der Steueranmeldung könnten die betroffenen Betriebe die vom VKU vorgeschlagene Entlastung gemeinsam beantragen. Diese Entlastung könnte sich beispielsweise an der Entlastung für Unternehmen nach § 9b StromStG orientieren. Diese umfasst 4 Seiten, wovon die letzten beiden Seiten lediglich Erläuterungen sind.

3. Keine zusätzliche Belastung des Haushalts

Die Entlastung würde den Haushalt nicht zusätzlich belasten. Es handelt sich bei dem Wegfall der Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 StromStG iVm § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nicht um eine fiskalische Maßnahme, sondern um eine Anpassung an EU-Recht. Da somit keine Mehreinnahmen mit der Anpassung von § 2 Nr. 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG im StromStG bezweckt sind, wäre eine Entlastung für aus Faulgasen erzeugten Strom haushaltsneutral.

4. Mehr Bürokratie durch widersprechende Regelungen

Schließlich ist es wenig überzeugend, wenn insbesondere Klärgas nach anderen europarechtlichen Gesetzen als Erneuerbare Energie qualifiziert wird, aufgrund der veralteten, aus 2003 stammenden Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG) jedoch anders behandelt wird. Hierzu wird auf die Begründung des Beschlusses des Bundesrats verwiesen (BR Drs. 232/42(B)).